

## Neues zur Patentförderung

Seit dem Jahr 1995 ist in Deutschland die Förderung der Anmeldung von Patenten und Gebrauchsmustern möglich. Gefördert werden die Anmeldungen von Unternehmen, wenn diese eine erste Anmeldung für eine Erfindung machen wollen oder wenigstens in 5 vorausgegangenen Jahren keine Anmeldung gemacht haben.

Das Programm hieß bei seiner Einführung INSTI und wurde 2008 in SIGNO umbenannt. Die Herangehensweise war im Wesentlichen gleich – es musste zunächst ein Netzwerkpartner gewählt und bei diesem ein schriftlicher Antrag eingereicht werden. Der Netzwerkpartner übernahm dann die weitere Bearbeitung bis zur Genehmigung des Antrags.

Seit dem 1. Januar 2016 hat sich das geändert. Das Programm wurde noch einmal umbenannt und heißt nunmehr WIPANO.

Wichtiger sind jedoch die nachstehend aufgeführten Änderungen:

1. Die Höchstförderungssumme ist auf 16.375 € gestiegen.
2. Der Antrag muss direkt bei der Projektträger Jülich GmbH in Berlin eingereicht werden.
3. Die Antragstellung soll online über ein neu geschaffenes Internet-Portal “easy online“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erfolgen. Eine Antragstellung mit Hilfe von Formularen soll für kurze Zeit ebenfalls möglich sein.
4. Die bisherigen Netzwerkpartner gibt es nicht mehr.
5. Die bisher festgelegten Teilprojekte TP 1 bis TP 5 werden jetzt als Leistungspakete LP 1 bis LP 6 bezeichnet.
6. Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit der Förderung von Patentaktivitäten durch Freiberufler und Hochschulen in Zusammenarbeit mit Unternehmen.

Obleich das neue Förderprogramm durch das BMWi bereits Mitte November 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, soll das Programm erst ab Mai 2016 überhaupt zur Verfügung stehen.

Da Antragsteller ihre Anträge online stellen müssen (Die angekündigten Formulare stehen nicht zur Verfügung!), sollte eine Antragstellung vorher gut vorbereitet werden. Damit werden Verzögerungen der Bearbeitung durch die Projektträger Jülich GmbH vermieden.

Interessenten an einer Patentförderung wird empfohlen, dass sie sich zunächst die Bekanntmachung im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de); Suchwort “WIPANO”) anschauen und dann noch vor der Antragstellung anwaltlichen Beistand suchen.

Olbernhau, Mai 2016